

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 12/12 vom 16.02.2012 über den Entwurf und
die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den im beiliegenden Planauszug gekennzeichneten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

Gemarkung	Ückeritz
Flur	4
Flurstücke	49/6, 49/7, 51/2, 52/2, 53/4 und 53/5
Fläche	ca. 7,2 ha

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Waldstück nordöstlich des Hafens Stagnieß, in Richtung des Forstamtes Neu Pudagla

1.

Für die in der Gemeindevertretersitzung am 16.02.2012 gebilligten Entwürfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz von 12-2011 mit

- Planzeichnung (Teil A)
- Text (Teil B) und
- der Entwurf der Begründung

muss aus formellen Gründen die öffentliche Auslegung wiederholt werden. Die vorab genannten Unterlagen liegen daher gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 03. Mai 2013 bis zum 05. Juni 2013

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

2.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin

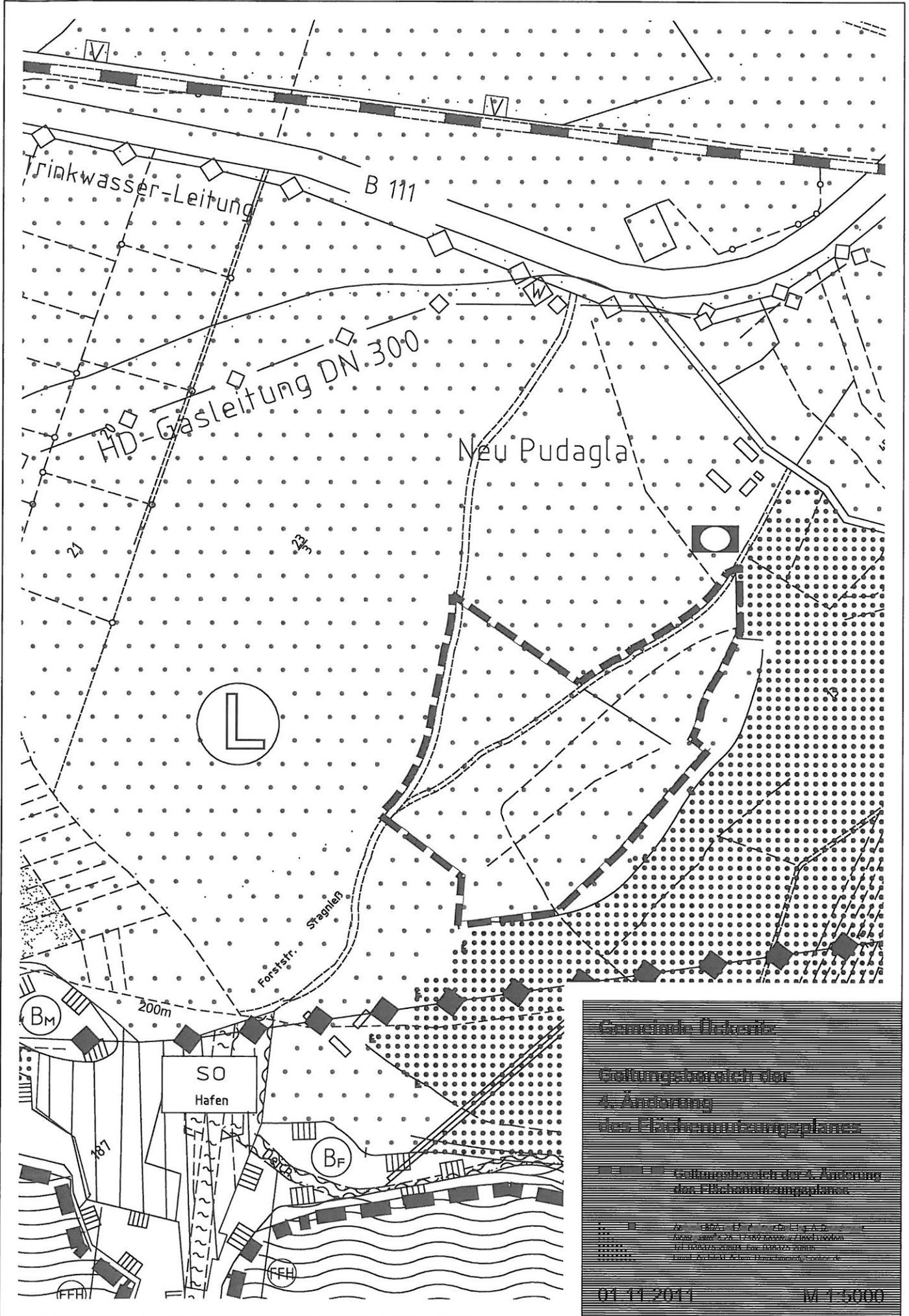
Leiterin des Bauamtes



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.04.2013





Gemeinde Birkenitz
 Geltungsbereich der
 4. Änderung
 des Flächenzuteilungsplanes
 im Geltungsbereich der 4. Änderung
 des Flächenzuteilungsplanes

Architekturbüro
 Birkenitz
 Birkenitz
 Birkenitz
 Birkenitz